

Satzung der Gemeinde Quarnbek über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Fiemhuder See und frühere Ufer- und Verlandungsbereiche - Ostteil"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBi. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBi. 2006, S. 28) und der §§ 20 Absätze 1, 2 und 3, 53 Absatz 9 und 57 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i. d. F. vom 18. Juli 2003 (GVOBi. Schl.-H. S. 339) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBi. Schl.-H. S. 57) hat die Gemeindevertretung Quarnbek am 02. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Bereich des ehemaligen Fiemhuder Sees (einschließlich der früheren Ufer- und Verlandungsbereiche) wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Geschützten Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung "Fiemhuder See und frühere Ufer- und Verlandungsbereich - Ostteil" erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung "Fiemhuder See und frühere Ufer- und Verlandungsbereiche - Ostteil" unter Nr. A..... in das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde geführte Verzeichnis der Geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist rund 181 ha groß. Der Geltungsbereich umfasst die zum Gebiet der Gemeinde Quarnbek gehörende Wasserfläche des Fiemhuder Sees, Spülfeld, Sedimentationsbecken, Ringkanal einschließlich Landzunge und südlicher Relikte des Fiemhuder Sees sowie den östlich anschließenden Bereich des Holmer Moors. Im Westen und Süden wird der Grenzverlauf durch die Gemeindegrenze bestimmt. Im Norden bildet die Wasserfläche des Nord-Ostsee-Kanals und im Osten der Bereich des Holmer Moores die Grenze. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in der Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) mit schwarzer Strichlinie eingetragen. Maßgebend ist der innere Rand der eingetragenen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die Karte im Maßstab 1:10.000 kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr eingesehen werden. Weitere Karten sind bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Untere Naturschutzbehörde - in Rendsburg niedergelegt. Die Karte kann während der Dienststunden bei dieser Behörde eingesehen werden.

§ 3 Schutzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil dient der Sicherung, dem Schutz und dem Erhalt des reich strukturierten Lebensraumes mit seiner seltenen und spezialisierten Tier- und Pflanzenwelt im Bereich des ehemaligen Fiemhuder Sees einschließlich der früheren Ufer- und Verlandungsbereiche und als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur.

- (2) Geschützt ist der Landschaftsbestandteil in seiner Gesamtheit sowie die für diesen Lebensraum typischen Tier- und Pflanzenarten und die Bestandteile im Einzelnen.
- (3) Schutzzweck ist es, die durch die Spülfähigkeit entstandene Vielfalt der Sukzessionsstadien mit ihren Pflanzen- und Tiergesellschaften und den Erhalt des Fiemhuder Sees in seiner Gesamtheit zu gewährleisten.
- (4) Der besonders hohe ökologische Wert der frühen Sukzessionsstadien auf den Spülfeldern, erfordert die wiederkehrende Durchführung von Aufspülungen mit Baggergut und Abgrabungen nach Maßgabe der ökologischen Spülfeldnutzung i.S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 als biotopentwickelnde Maßnahmen. Es darf nur Baggergut aufgespült werden dessen Belastung die Zuordnungswerte der Kategorie z 1.1 der LAGA-Mitteilung 20 von 1997 nicht überschreitet.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstige im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderungen des Geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner Einzelobjekte führen oder führen können. Insbesondere ist es vorbehaltlich §§ 5 und 6 dieser Satzung verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen, soweit dies nicht der ökologischen Spülfeldnutzung entspricht, die Lebens- und Zufluchtsstätten der Tiere und/oder die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch den Einsatz chemischer Stoffe, die Vornahme mechanischer Maßnahmen oder die Einbringung organischer oder anorganischer Stoffe
 2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere einzusetzen oder anzusiedeln sowie ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsstadien und Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 3. Anpflanzungen oder Aussaaten von Pflanzen vorzunehmen, die die Gewässer ausschließlich der Uferbereiche auszubauen oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
 4. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 5. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 6. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 7. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen,
 8. feste, fahrbare oder fliegende Verkaufsstände aufzustellen oder zu errichten oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
 9. Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; davon ausgenommen ist die zur Kennzeichnung und Erläuterung des Geschützten Landschaftsbestandteils notwendige Beschilderung.

- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben,
1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Spülfeldnutzung nach folgenden Maßgaben:
 - a) Bodenablagerungen und -abtragungen sind auf das in der Anlage 2 gekennzeichnete Spülfeld beschränkt.
 - b) Die Belastung von Nassbaggertgut und Trockenaushub darf die Zuordnungswerte der Kategorie z1.1 der LAGA-Mitteilung 20 von 1997 nicht überschreiten.
 - c) Ablagerungen und Abtragungen einschließlich der notwendigen begleitenden Maßnahmen erfolgen außerhalb der Brutzeit (August - Februar); in begründeten Ausnahmefällen können Maßnahmen, die innerhalb dieses Zeitraumes begonnen wurden, fortgesetzt werden;
 - d) Die Bespülung der Felder soll im Sinne einer Mehr-Felder-Bewirtschaftung in einem Abstand von mindestens 5 Jahren erfolgen.
 2. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes in der Art und dem Umfang wie sie bei Inkrafttreten der Satzung vorlag.
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz, nicht zulässig ist es geschlossene Hochsitze zu errichten,
 5. die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen und in deren Umgebungsbereich unter Beachtung des § 16 Abs. 9 LNatSchG
 6. im Rahmen der Versorgungspflicht sind Arbeiten zur Erneuerung, Erweiterung, Veränderung oder Entfernung an den Versorgungseinrichtungen zulässig
 7. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG.
- (2) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben Maßnahmen, die der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten oder der Gefahrenabwehr dienen.
- (3) Der § 4 (Verbote) dieser Satzung ist nicht anzuwenden auf von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- Der Bürgermeister kann auf Antrag von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 54 Abs. 3 des LNatSchG Befreiungen gewähren. Befreiungen bedürfen der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

fehlt § 64(1)

§ 12 (siehe Anhang)

Quambek 2004, S. 136

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG, wer den Geschützten Landschaftsbestandteil zerstört, beschädigt oder verändert, indem er fahrlässig oder vorsätzlich den Verboten des § 4 (2) zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 57 a Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

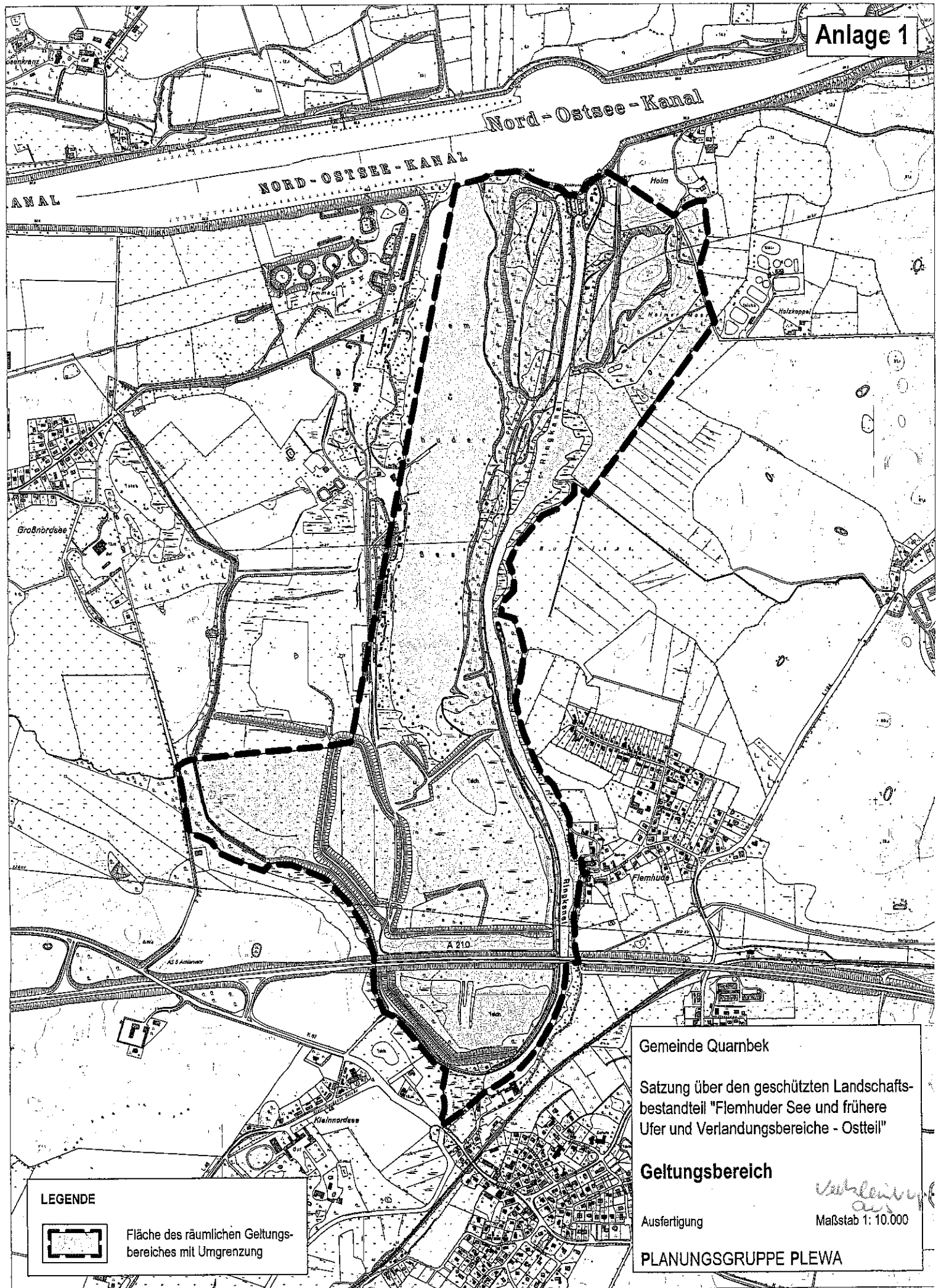
§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Dirk. Müller
(Bürgermeister)

Quambek, den 2.11.06

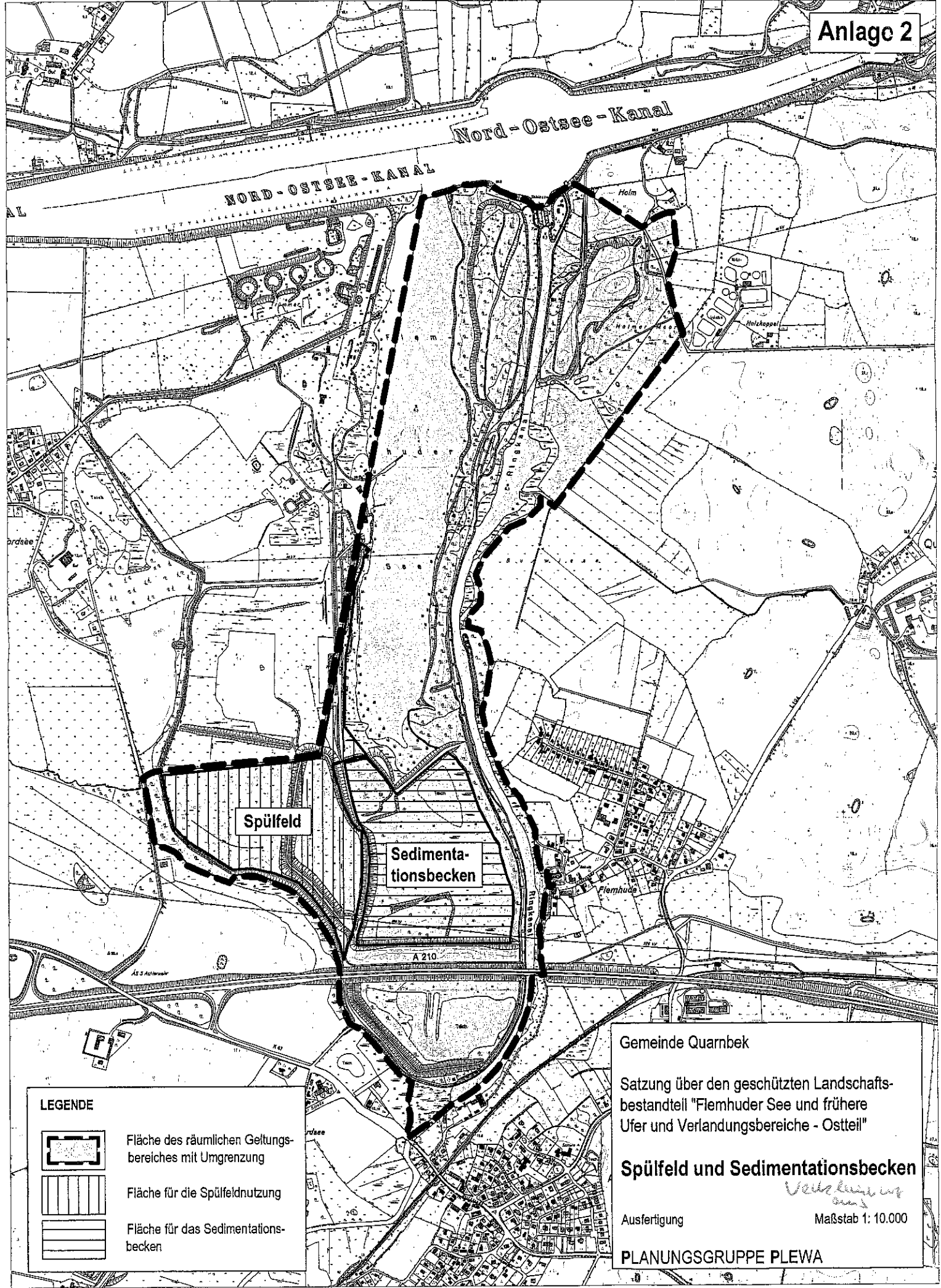


LEGENDE



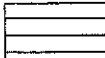


Fläche des räumlichen Geltungsbereiches mit Umgrenzung

Gemeinde Quarnbek
 Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Flemhuder See und frühere Ufer und Verlandungsbereiche - Ostteil"
Geltungsbereich
 Ausfertigung Maßstab 1: 10.000
 PLANUNGSGRUPPE PLEWA



LEGENDE

-  Fläche des räumlichen Geltungsbereiches mit Umgrenzung
-  Fläche für die Spülfeldnutzung
-  Fläche für das Sedimentationsbecken

Gemeinde Quarnbek

Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Flemhuder See und frühere Ufer und Verlandungsbereiche - Ostteil"

Spülfeld und Sedimentationsbecken

Verbleibend

Ausfertigung

Maßstab 1: 10.000

PLANUNGSGRUPPE PLEWA